

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

81/N - 106/ME



An das
 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
 Stubenring 1
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19162/001

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
 In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug
 452.003/22-III/9A/03

Bearbeiter
 Dr. Koizar

(0 27 42) 9005
 Durchwahl
 12197

Datum
 16. Dez. 2003

Betrifft

Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979, des Väter-Karenzgesetzes, des Landarbeitsgesetzes 1984 und weiterer Gesetze

16. Dez. 2003

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitszeitgesetz, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz und das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich wird der vorliegende **Entwurf begrüßt**.

Hinsichtlich der **finanziellen Auswirkungen** wird im Vorblatt ausgeführt, dass für die Gebietskörperschaften als Dienstgeber sich durch die arbeitsrechtlichen Neuregelungen keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen ergeben.

In diesem Zusammenhang wird jedoch auf folgende Konstellation hingewiesen:

Wenn beispielsweise eine Dienstnehmerin die Teilzeitbeschäftigung insgesamt bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes angemeldet hat und dann den Antritt der Teilzeitbeschäftigung ändert, kann sie eine weitere Änderung - insbesondere eine



NÖ VERFASSUNGSDIENST

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
 Zum Nahzonenstarif erreichbar über ihre
 Bezirkshauptmannschaft + Durchwahllappe bzw. mit 109 die Vermittlung
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.landnoe@noel.gv.at - Internet http://www.noel.gv.at - DVR:
 0059986

- 2 -

vorzeitige Beendigung - nicht mehr verlangen. In diesem langen Zeitraum können aber durchaus Umstände eintreten, die eine vorzeitige Beendigung aus zunächst nicht absehbaren verschiedenen, insbesondere wirtschaftlichen, Gründen unbedingt erforderlich machen. Zu denken wäre etwa daran, dass das Einkommen des Ehegatten, welches hauptsächlich dem Familienunterhalt dient, wegen Insolvenz, Arbeitslosigkeit, Unfall oder andere unabsehbare Ereignisse ausfällt.

Mangels Anspruch auf vorzeitige Beendigung der Teilzeitarbeit könnte dann Anspruch auf Gewährung von Sozialhilfe – Hilfe zum Lebensunterhalt – entstehen.

Es sollte daher überlegt werden, dem Dienstnehmer bzw. der Dienstnehmerin ein Recht auf vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung dann einzuräumen, wenn das Existenzminimum des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin und der unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht mehr gewährleistet ist.

Zur vom Bundeskanzleramt vorgeschlagenen Ergänzung wird angeregt, eine Abstimmung zwischen einzelnen Bestimmungen durchzuführen (z.B. § 23 Abs. 8 Satz 1 und 2 mit § 23 Abs. 8 Z. 5; § 23 Abs. 12 Einleitungssatz mit § 23 Abs. 12 Z. 2).

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

- 3 -

LAD1-VD-19162/001

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Handen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kerschner